

## Beschluss

### Stärkung der Beiräte – eigene subjektive Rechtsbefugnis

1. Die Stadtbürgerschaft Bremen wird aufgefordert, das Ortsbeirätegesetz (OBG) – sinngemäß - wie folgt zu ändern, respektive zu ergänzen:

#### Änderung in § 11 OBG – neuer Absatz 6

***„(6) Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen eines Beirates gegen Entscheidungen einer zuständigen Stelle nach Abs. 1 bis 5 sowie Stellungnahmen nach §§ 9 und 10 Abs. 2 dieses Gesetzes haben aufschiebende Wirkung. Die §§ 42, 68-80b der Verwaltungsgerichtsordnung und Art. 8 und 9 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung finden zugunsten eines Beirates im Verhältnis zur zuständigen Stelle entsprechende Anwendung.“***

2. Gegenüber dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt), der Beirätekonferenz, der Deputation für Inneres (Stadt) und dem Rechtsausschuss wird hiermit vorsorglich ebenfalls beantragt, der Stadtbürgerschaft gegenüber die zu Ziffer 1) aufgeführte Änderung des OBG einzubringen.

#### Begründung:

Zu 1)

Das Verwaltungsgericht Bremen sprach zuletzt mit Beschluss vom 25.02.2022 - Az. 1 V 344/22 – dem Beirat Borgfeld das subjektive Recht und die damit einhergehende Antragsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) ab, aufgrund einer übergangenen Ablehnung gegen Anträge auf Erteilung von Baugenehmigungen sowie zu nicht angehörtem Antrag auf Befreiung zur Fällung von schutzwürdigen Bäumen (§ 9 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nrn. 3 und 7 OBG) über eigene Rechte geltend machen zu dürfen und zu diesem Zweck den einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht suchen zu dürfen.

Dieser Vorgang zeigt exemplarisch auf, dass die Einvernehmensregelung des § 11 OBG in zweierlei Hinsicht dringend ergänzungsbedürftig ist:

- Vorgreiflich sollte ein Beirat grundsätzlich die Möglichkeit haben, zu seinen ablehnenden Stellungnahmen und Voten nach § 9 OBG grundsätzlich das eigene subjektive Recht haben, über die Einvernehmensregelung nach § 11 OBG (aktueller Fassung) hinaus auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit – sei es

im Hauptsachklagverfahren wie auch im einstweiligen Rechtsschutz) anrufen zu dürfen.

- Wenigstens aber sollte ein Beirat die Möglichkeit haben, mit seinen ablehnenden Stellungnahmen und Voten nach § 9 OBG bis zu einer abschließenden rechtskräftigen Entscheidung (sei es im Hauptsachklagverfahren oder nur nach vorheriger Entscheidung einer Deputation oder eines Ausschusses) eine Sperrwirkung im Sinne eines Suspensiveffektes herbeiführen zu können.

Insoweit seitens der zuständigen Stelle (Behörde) die Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsrechte eines Beirates – sei es mit oder ohne dessen vorherige Anhörung - ohne weitere Bekanntgabe an ihn übergegangen und hiermit Fakten geschaffen werden können, erweist sich die aktuelle Regelung als „zahnloser Papiertiger“. Die Herbeiführung des Einvernehmens wird gar unterlaufen, indem der Beirat gar nicht erst informiert wird und in Konstellationen dringenden Handlungsbedarfs binnen kürzester Zeit vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

Aus diesem Grunde sind die Beiräte nach vorheriger Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen – z.B. über Anträge auf Erteilung Baugenehmigungen nach der BremLBauO - zugleich mit der Bekanntgabe von Entscheidungen der zuständigen Stelle zu unterrichten und in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für etwaige Abhilfen gegenüber Begünstigten im Zuge von Widerspruchsverfahren. Exemplarisch sei hier der Vorgang zur Az. E05411BG2019 von SKUMS („Spielhalle Borgfeld“) / Az. S 20/117 des Petitionsausschusses genannt. In jener Angelegenheit erhielt der Beirat keinerlei zweite Anhörung und Kenntnis darüber, dass nach vorheriger Ablehnung eines Antrag es auf Erteilung einer Genehmigung zur Nutzungsänderung im Zuge des Widerspruches einer Antragstellerin zu deren Gunsten abgeholfen wurde.

Zumindest für die Dauer der Herbeiführung des Einvernehmens zur Hauptsache muss ein Beirat das Recht und die Möglichkeit haben, im Zuge seiner Kompetenzen wenigstens einstweiliges Veto herzuführen zu können. Ohne eine solche Möglichkeit verkommt die Beiratsarbeit, in welche die Bevölkerung große Erwartungen hegt, zur Makulatur.

Als Lösungsmöglichkeit bietet sich an, die von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bremen und des Oberverwaltungsgerichts Bremen entwickelten Kriterien für sogenannte In-sich-Verfahren (vgl. z.B. Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 11.12.2019 – 1 K 85/18 - = Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 24.08.2021 – 1 LC 174/20 – beide zur „Bgm.-Spitta-Allee“) in Gesetzesform zu kleiden. Ein Beirat wäre zumindest als Drittbeteiligter an Verfahren zu beteiligen, was sich mittels entsprechender Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung verwirklichen ließe. Dies um zu gewährleisten, dass ein Beirat als Organ der Stadtgemeinde Bremen mit seiner Entscheidung – bestmöglich, ohne diesetwegen die Verwaltungsgerichtsbarkeit anrufen zu müssen - divergierende behördliche Entscheidungen zumindest einstweilen unterbinden kann und darf.

Der Vorbehalt nach Art. 67 Abs. 2 der Bremischen Landesverfassung steht dem nach diesseitiger Auffassung nicht entgegen, weil mit der begehrten Änderung ein Beirat bestenfalls so gestellt werden soll, als wenn er eigene Drittrechte wie vergleichsweise

ein Drittbeteiligter Nachbar geltend machen können soll.

Zu 2)

Soweit der Beirat nicht kompetent sein sollte, gegenüber der Stadtbürgerschaft die Änderung des OBG zu begehren, so gilt dieser Beschluss zumindest als Begehren gegenüber den der Stadtbürgerschaft nachrangigen Gremien, der Stadtbürgerschaft die Änderung, bzw. Ergänzung des OBG vorzuschlagen und hierüber zu befinden.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**